

Vorlage Nr. 15/293

öffentlich

Datum: 18.05.2021
Dienststelle: LVR-Klinik Bedburg-Hau
Bearbeitung: Herr Hanspach

Krankenhausausschuss 4 09.06.2021 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unbefristete Niederschlagung einer Pflegekostenforderung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 17 Abs. 3 Ziffer 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird der unbefristeten Niederschlagung der Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Bedburg-Hau in Höhe von 13.929,48 € gemäß Vorlage Nr. 15/293 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	keine	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	keine
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	keine	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	keine
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Für den Vorstand

L a h r
Vorsitzender des Vorstandes

Zusammenfassung:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistungen gem. § 39 SGB V gegenüber dem Patienten Herr Z. in Höhe von 13.929,48 € enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, weil eine Durchsetzung der Forderung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Patient Herr Z. wurde am 05.10.2017 in der Abteilung für Neurologie und klinische Neurophysiologie behandelt und am selben Tag per PsychKG in die Abteilung Erwachsenenpsychiatrie II eingewiesen. Dort wurde Herr Z. bis zum 17.11.2017 stationär behandelt.

Herr Z. erhält dauerhaft Leistungen nach dem SGB XII (Eingliederungshilfe). Mit einer Begleichung der Rechnung ist daher langfristig nicht zu rechnen. Aus vertraglichen Gründen ist eine Abrechnung mit der privaten Krankenkasse des Herrn Z. nicht möglich.

Eine Prüfung des Sachverhalts durch das LVR Dezernat Klinikverbund (Abt. 81.30 – Recht-, Prüfungsangelegenheiten, LBA) und der Kanzlei Bregenhorn-Wendland ist erfolgt. Es besteht nur die Möglichkeit der Kostenbegleichung durch den Patienten.

Da mit einer Bezahlung der Rechnung nicht zu rechnen ist, schlägt die LVR-Klinik Bedburg-Hau dem Krankenhausausschuss 4 vor, die Forderung in Höhe von 13.929,48 € gegenüber Herrn Z. aus wirtschaftlichen Gründen und geringen Erfolgsaussichten unbefristet niederschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/293:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistungen gem. § 39 SGB V gegenüber den Patienten Herr Z. in Höhe von 13.929,48 € enthalten. Diese Forderung soll unbefristet niedergeschlagen werden, weil eine Durchsetzung der Forderung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg hat.

Sachverhalt:

Der Patient Herr Z. wurde am 05.10.2017 in der Abteilung Neurologie und klinische Neurophysiologie stationär behandelt. Hierbei sind Behandlungskosten in Höhe von 1.185,53 € entstanden. Am selben Tag wurde Herr Z. per PsychKG in die Abteilung Erwachsenenpsychiatrie II eingewiesen. Herr Z. wurde am 17.11.2017 entlassen. Hierbei sind Behandlungskosten in Höhe von 12.743,95 € entstanden.

Die Selbstzahlerrechnungen wurden vom Patienten Herr Z. nicht beglichen. Ein Vollstreckungstitel liegt vor. Der Betreuer des Patienten Herr Z. hat der LVR-Klinik Bedburg-Hau mitgeteilt, dass Herr Z. dauerhaft Leistungen nach SGB XII bezieht. Die Unterlagen wurden zur Prüfung des Sachverhaltes an das Dezernat 8 (Abt. 81.30 – Recht-, Prüfungsangelegenheiten, LBA) versendet. Aus dem Vermögensverzeichnis der Gerichtsvollzieherin vom 30.07.2018 hat sich ergeben, dass der Patient im Leistungsbezug nach dem SGB II gestanden hat. Insofern ist weder pfändbares Einkommen noch Vermögen vorhanden.

Hinsichtlich der privaten Krankenversicherung des Patienten ist diese aus vertraglichen Gründen nicht zur Begleichung der Behandlungskosten verpflichtet. Es ergibt sich daher kein Anspruch des Krankenhausträgers gegen die private Krankenversicherung des Patienten.

Niederschlagung:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberechtigung/Abschreibung der Forderung.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als 10.000,00 € zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkungen:

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau schlägt dem Krankenhausausschuss 4 vor, die Forderung in Höhe von 13.929,48 € gegenüber den Schuldner Herrn Z. unbefristet niederzuschlagen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 entstehen hierdurch keine finanziellen Auswirkungen, da die Forderung im Jahresabschluss 2017 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung wertberechtigt wurde und somit bereits Berücksichtigung im Jahresergebnis 2017 gefunden hat.

Für den Vorstand

L a h r

Vorsitzender des Vorstandes